

## MERKBLATT zur ANSÄSSIGKEITSBESCHEINIGUNG (ZS-QU1)

Sie haben Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in einem Staat, mit dem Österreich ein „Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ (kurz DBA genannt) geschlossen hat. Die Bestimmungen dieses Abkommens sehen vor, dass die Versteuerung der österreichischen Pension (eines Sozialversicherungsträgers) im Wohnortstaat erfolgt, wenn die ausländische Ansässigkeit bewiesen ist. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung zur Glaubhaftmachung der steuerrechtlichen Ansässigkeit im Ausland findet sich in der „Doppelbesteuerungsabkommen-Entlastungsverordnung“ (BGBl III Nr 92/2005, idF BGBl II Nr 44/2006).

Um die Steuerentlastung vornehmen zu können, ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) - als Abfuhrpflichtige für die österreichische Lohnsteuer - verpflichtet, Ihre ausländische Ansässigkeit mittels des von der österreichischen Finanzverwaltung aufgelegten Formulars ZS-QU1 zu prüfen.

Der beiliegende Vordruck **ZS-QU1 (Ansässigkeitsbescheinigung)** enthält unter anderem die Frage nach der Höhe der nach inländischem (dh. österreichischem) Recht abzugspflichtigen Einkünfte (siehe Abschnitt III – Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte). Es soll aus dem ausgefüllten Vordruck erkennbar sein, in welcher Höhe die **Jahreseinkünfte** von der österreichischen Versteuerung entlastet (befreit) werden sollen. Es sind daher jeweils die jährlichen Einkünfte bzw. Einkommen anzuführen.

Wir verweisen auf die folgenden, einer Broschüre des Finanzministeriums entnommenen Ausführungen zu Einkünften und Einkommen im Steuerrecht:

Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG 1988) zählt all jene Einkommen auf, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die unter die im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten fallen. Nicht steuerpflichtig sind z.B. Lottogewinne, das Kinderbetreuungsgeld oder das Pflegegeld.

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (erzielen Arbeitnehmer/innen sowie Pensionisten/innen)**

Darunter fallen beispielsweise:

- o Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis
- o Löhne und Gehälter
- o Firmenpensionen
- o Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- o Krankengelder
- o Bezüge aus Pensionskassen
- o Bezüge nach dem Bezügegesetz

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

(Quelle: „Das Steuerbuch 2012“, Herausgeber = Bundesministerium für Finanzen)